

Der Gewerkeverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
 Vierteljährlicher Abonnementspreis 0,75 M.;
 bei freier Bestellung durch den Briefträger
 ins Haus 18 Pf. mehr.
 Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
 unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
 vom
Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine
 (Erich-Bunder)
 Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
 Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.
 Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
 Redaktion und Expedition:
 Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.
 Fernsprecher: Amt Alexander, Nr. 4720.

Nr. 35/36.

Berlin, Sonnabend, 29. April 1916.

Achtundvierzigster Jahrgang.

Inhaltsverzeichnis:

Arbeitsstagung des Gewerkevereins der Maler, Lackierer, Anstreicher und graph. Berufe. Die Jubiläen- und Hinterbliebenenversicherung im Jahre 1914. Zur Reform des Reichsversicherungsamtes. Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land. Allgemeine Rundschau. Aus dem Verbands- u. Literatur-Anzeigen.

Kriegstagung des Gewerkevereins der Maler, Lackierer, Anstreicher und graph. Berufe.

Am Ostermontag fand in Berlin im Verbands-haus die 12. ordentliche Generalversammlung der Kranken- und Begräbnis-Zuschnittskasse des Gewerkevereins der Maler, Lackierer, Anstreicher und graphischen Berufe Deutschlands statt. Die Versammlung wurde durch den Vorsitzenden Kollegen Roy mit Worten der Begrüßung eröffnet. Eine große Anzahl auswärtiger Kollegen nahm an der Beratung teil. Als Vertreter des geschäftsführenden Ausschusses war der Verbandskassierer, Kollege Klein, anwesend.

Bei der Bildung des Bureau wurde Kollege Dabrunn zum ersten, Kollege Roy zum zweiten Vorsitzenden und der Kollege Lehmann zum Schriftführer gewählt. Der vom Hauptkassierer erstattete Kassenbericht wurde mit Dank entgegengenommen, da die Kassenverhältnisse sich günstig entwickelt haben und der Stand der Kasse als gut bezeichnet werden kann. Dem Vorstand und dem Hauptkassierer wurde einstimmig die Entlassung erteilt.

Der vom Hauptvorstand gestellte Antrag: „Die infolge der Mobilmachung zum Militärdienst einberufenen Mitglieder haben ihre nach § 12 Absatz 1 vorgegebene Meldung unter Benutzung des ihnen vom Hauptkassierer oder Vertrauensmann vorgelegten Scheines der Kasse schriftlich zu bewirken. Auf diesem Schein ist Beginn und Ende des Militärdienstes, ev. unter Vorlegung der Militärpapiere, genau anzugeben.“ Diese Mitglieder treten in ihre alten Rechte wieder ein, wenn etwaige vor der Einziehung vorhandene Beitragsreste beglichen und nach der Entlassung drei neue Wochenbeiträge entrichtet worden sind. Der Anspruch auf Krankengeld und Begräbnisbeihilfe beginnt aber erst, nachdem das Mitglied der Kasse drei Wochen lang seiner Wiederannahme angehort und drei Wochenbeiträge bezahlt hat. Für Krankheiten, die innerhalb dieser Bezugszeit entstanden sind, wird Krankengeld nicht gezahlt.

Die einstimmig angenommen. Weitere, von den Mitgliedern in Gera, Elberfeld und Zeitz gestellte Anträge wurden abgelehnt.

Der bisherige Hauptkassierer, Kollege Karl Brüfer, welcher 39 Jahre lang die Kassengeschäfte geführt hat, scheidet am 1. Juli wegen vorgerückten Alters aus seinem Amte. In Anbetracht seiner langjährigen treuen Dienste wurde ihm ein angemessenes Ruhegehalt bewilligt. Der neuzuwählende Hauptkassierer soll auch zugleich die Obliegenheiten des Hauptkassierers ausführen. Um der Hauptvorstand trotzdem auf der kassenspezifischen Personenzahl zu erhalten, werden anstatt vier fernerhin fünf Beisitzer am Vorort bzw. Sitz der Kasse gewählt.

In den Hauptvorstand wurden gewählt: als Hauptvorsitzender Esar Roy-Berlin I, als Stellvertreter Ernst Dabrunn-Berlin II, als Hauptkassierer und Hauptkassierer E. V. Bergmann-Berlin, als Beisitzer: Otto Friedrich, Wilhelm Meißler, Hermann Neumann, Albert Boels, David Wader, sämtlich von Berlin I, als Hauptprovisoren wurden gewählt die Kollegen Fritz Gubl, Ludwiga Hoppe, Hermann Lehmann.

Das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen soll 14 Tage nach Genehmigung durch das Kaiserliche Gesundheitsamt erfolgen.

Um 2½ Uhr war die Tagesordnung erledigt. Mit Worten des Dankes für treue Mitarbeit dankte der Vorsitzende die Generalversammlung.

Im Anschluß an die Generalversammlung der Kranken- und Begräbnis-Kasse trat die Generalversammlung des Gewerkevereins. Sie wurde um 5 Uhr mittags durch den Vorsitzenden, Kollegen Roy, eröffnet. Die Kollegen Hoppe-Berlin und Schiemann-Halle a. S. wurden zur Prüfung der Mandate bestimmt. Es waren 15 Abgeordnete anwesend. Mit der Leitung der Verhandlungen wurden die Kollegen Dabrunn und Roy als Vorsitzende, der Kollege Schuster-Bornus als Schriftführer betraut. Eine Anzahl Berliner Gewerkevereinskollegen waren als Gäste erschienen, und wurde insbesondere der Kollege Hartmann als Vorsitzender des Zentralrats beehrt.

Im Anschluß an die Vorversammlung erstattete der Hauptkassierer, Kollege Bergmann den Tätigkeitsbericht. Die umfassenden interessanten Darlegungen gaben ein Spiegelbild der mannigfaltigen Aufgaben und der Tätigkeit, welche insbesondere in der Kriegszeit, seitens des Hauptvorstandes im Interesse der Mitglieder erledigt wurden. Nach kurzer Diskussion wurde dem Hauptvorstand der Dank für seine hingebende und mühevolle Arbeit ausgesprochen.

Der Kassenbericht wurde durch den Hauptkassierer, Kollegen Brüfer, erstattet. Das Vermögen hat sich, trotz der Kriegszeit, bedeutend erhöht. Dem Hauptkassierer wurde die Entlassung erteilt.

Am zweiten Feiertag morgens 8 Uhr wurde in die Beratung der gestellten Anträge eingetreten. Nachstehende Anträge des Hauptvorstandes wurden einstimmig angenommen:

1. Die infolge der Mobilmachung zum Militärdienst einberufenen Mitglieder haben sich nach der Entlassung unter Vorlegung der Militärpapiere beim Kassierer ihres Kreisvereins zu melden und den diesbezüglichen Anmeldebörschein eigenhändig zu unterschreiben. Sie treten in ihre alten Rechte wieder ein, wenn etwaige, vor der Einziehung vorhandene Beitragsreste beglichen und vier neue Wochenbeiträge gezahlt sind.

2. Als Ergänzung zu § 29 sollte die Generalversammlung beschließen:

„Der Schriftführer übernimmt außerdem zugleich die Obliegenheiten des Hauptkassierers, so daß in Zukunft nur ein ständiger Beamter im Bureau tätig ist. Um den Hauptvorstand trotzdem auf die kassenspezifische Personenzahl zu bringen, werden anstatt vier jetzt fünf Beisitzer am Vorort gewählt.“

3. Die Generalversammlung sollte beschließen:

„Das Unternehmungs-Reglement tritt wieder in Kraft. Der Beschluß des Hauptvorstandes vom 18. November 1914: „Neu bezugsberechtigten Mitgliedern wird die Arbeitslosenunterstützung gewährt, jedoch nur in der halben Höhe der jeweiligen Höhe und erst von der fünften Woche der Arbeitslosigkeit an“ bleibt zunächst noch bestehen. Jedoch längstens sechs Monate nach Aufhebung der Mobilmachung hat der Hauptvorstand ev. unter Einziehung seiner auswärtigen Mitglieder darüber zu entscheiden, ob dieser Beschluß ganz oder teilweise anzukuchen ist.“

4. Als Ausführungsbestimmung zu § 19 des Unternehmungs-Reglements sollte die Generalversammlung beschließen:

„Solche Mitglieder, welche invalid geworden sind und demnach den nach § 7 Abs. 2 zugewiesenen niedrigen Beitrag von 15 Pf. wöchentlich bezahlen, wird die Begräbnisbeihilfe nur bis zu dem Betrage gewährt, der bei Eintritt der Invalidität zu beanspruchen war. Eine Steigerung während der Dauer der Invalidität tritt nicht mehr ein.“

5. Die Generalversammlung sollte beschließen:

„Dem bisherigen Hauptkassierer Kollegen Karl Brüfer wird bei seinem Schreiten aus dem Amte in An-

betracht seiner langjährigen treuen Dienste ein Ruhegehalt bewilligt.“

Anträge auf Einführung einer 15 Pf.-Erfuhr für Selbständige wurden abgelehnt, dagegen die Anträge, die Prozente für Beurlaubten, Kosten der Kreisvereine von 20% auf 25% zu erhöhen.

Bei der Wahl der Mitglieder für den Hauptvorstand wurden dieselben Kollegen wie in der Krankenkasse gewählt. Als Vertreter für den Zentralrat wurde der Hauptkassierer Bergmann, als Stellvertreter Kollege Gubl gewählt. Als Abgeordneter für den Verbandstag wurde gleichfalls Kollege Bergmann und als Stellvertreter Kollege Dabrunn gewählt.

Als Vorort wurde Berlin bestimmt. Die nächste ordentliche Generalversammlung soll Ostern 1919 in Berlin stattfinden. Das Gehalt des Kollegen Bergmann wird um 200 Mf. erhöht. Der Hauptkassierer, Kollege Brüfer, erstattete dem Scheiden aus seinem langjährigen Amte seinen herzlichsten Dank als für das bewilligte Ruhegehalt.

Nachdem der Vertreter des geschäftsführenden Ausschusses und der Vorsitzende noch Worte ehrenvoller Anerkennung für die treu geleisteten Dienste dem scheidenden Kollegen darbracht hatten, gaben die Abgeordneten ihren Dank durch Erheben von den Plätzen zu erkennen.

Mit dem dringenden Bausche, alle Kräfte auch fernerhin für die Entwicklung und Vergrößerung des Gewerkevereins einzusetzen, schloß der Vorsitzende mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf den Gewerkeverein die Generalversammlung ab.

Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung im Jahre 1914.

Aus dem Nachweis der Rechnungsergebnisse, den das Reichsversicherungsamt schließlich dem Reichstage vorzulegen hat, veröffentlicht die Amtl. Nachrichten des Reichsversicherungsamts u. a. folgende Zahlen:

Quittungskarten sind 1914 insgesamt 11.798.922 (12.686.194) eingegangen, darunter 41.080 für Selbstversicherung. Die Nr. 1 trugen 1.305.301 Karten, darunter 3790 für Selbstversicherung.

Bei den 31 Versicherungsanstalten wurde aus dem Verkauf von rund 681 (752) Millionen Beitragsmarken ein Erlös von 211.541.740,63 Mark (262.758.703,61 Mf.) erzielt; die Beitragseinnahme der Sonderanstalten betrug 25.638.212,85 Mark (27.158.627,74 Mf.) für rund 59 (62½) Millionen Wochenbeiträge. Von Arbeitgebern volljähriger Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit wurden im ganzen 1.070.337 Mf. für 8.731.758 Wochen entrichtet. Außerdem wurden 28.915,00 Mf. für Zusatzmarken eingezogen, von denen 1074 auf die Sonderanstalten entfielen. Die Gesamteinnahme aus Beiträgen stellte sich hiernach auf 267.208.868,48 Mf. (289.952.641,25 Mark).

Wie sich die Beitragsentrichtung seit dem Inkrafttreten der Invalidenversicherung bei den 31 Versicherungsanstalten entwickelt hat, zeigt nachstehende Zusammenstellung:

Jahr	Zahl der Wochenbeiträge	Einnahme aus Beiträgen Mark
1891	427.182.950	88.886.971,06
1900	523.154.213	117.973.597,50
1910	698.381.902	180.624.699,09
1911	738.816.431	192.560.609,99
1912	730.848.091	248.456.259,48
1913	752.117.687	262.758.703,61
1914	680.749.917	241.541.740,63

*) Die eingeklammerten Zahlen sind die entsprechenden des Jahres 1913.

Bei den Sonderanstalten ist die Ermahung aus Beiträgen seit dem Jahre 1891 in noch stärkerem Maße, nämlich auf mehr als das Fünffache, gestiegen.

Was die Höhe der Bodenbeiträge betrifft, so läßt sich deutlich eine stetig steigende Verwendung von Beiträgen der höchsten Lohnklasse V erkennen. Deutendstreichend ist auch die durchschnittliche Höhe des Wochenbeitrags seit 1891 dauernd gestiegen und zwar bei den 31 Versicherungsanstalten von 20,81 Pf. auf 35,5 Pf. und bei den Sonderanstalten von 29,89 Pf. auf 43,53 Pf.

Die Abrechnung für das Jahr 1914 erstreckte sich auf 130 609 (134 161) Invalidenrenten, 11 936 (11 809) Krankenrenten, 10 827 (11 906) Altersrenten, 9634 (8479) Witwen- und Witverrenten, 385 (303) Witwenfrankenrenten, 30 223 (25 916) Waisenrenten (Bayerntämme) und 28 (6) Zusatzrenten, insgesamt 193 902 (192 579) Renten im durchschnittlichen Jahresbetrage von 200,81 Mk.; 207,46 Mk.; 167,99 Mk.; 78,85 Mk.; 79,61 Mk.; 78,12 Mk.; 0,76 Mk. Kinderzuschüsse wurden bei Invalidenrenten in 27 112, bei Krankenrenten in 4848 Fällen gewährt; der Durchschnittsbetrag eines Kinderzuschusses stellte sich bei den ersteren auf 44,80 Mk., bei den Krankenrenten auf 47,86 Mk. Die Zahl der bei der erstmaligen Festlegung der Rentenrenten berücksichtigten Waisen betrug 72 253; auf eine Waise entfielen 32,68 Mk. als durchschnittlicher Jahresbetrag. Ferner wurden 10 281 Witwenrenten und 887 Waisenrenten im durchschnittlichen Betrage von 78,18 Mk. und 22,41 Mk. gezahlt.

An reichsgerichtlichen Entscheidungen - Renten und einmaligen Leistungen - wurden 200 361 511,50 Mk. (188 481 717,02 Mk.) gezahlt. Davon entfielen auf das Reich 62 016 001,43 Mk., nämlich 61 506 618,11 Mk. an Renten, 509 383,32 Mk. an einmaligen Leistungen, auf die Versicherungsanstalten 138 345 510,07 Mk. und zwar 138 065 736,65 Mk. an Renten und 279 773,42 Mk. an einmaligen Leistungen.

Die Höhe der Ausgaben an Renten und einmaligen Leistungen seit dem Bestehen der reichsgerichtlichen Invalidenversicherung ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Geschäftsjahr	Zahlungen (insgesamt)	
	an Renten	an einmaligen Leistungen
1891	15 299 132,86	—
1900	80 448 760,06	6 616 720,64
1910	163 987 252,30	9 430 085,62
1911	168 973 704,92	10 246 469,70
1912	176 659 892,20	1 969 805,09
1913	187 861 831,16	619 885,86
1914	199 572 354,76	789 156,74
1891—1914	2 532 441 466,53	118 794 498,08

An Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witverrenten, Witwenfrankenrenten und Waisenrenten) wurden im Jahre 1914 annähernd 6 Millionen Mark gezahlt; davon entfielen fast 4 1/2 Millionen Mark auf Waisenrenten. Zusatzrenten (§ 1472 ff. der Reichsversicherungsordnung) wurden in 28 Fällen gezahlt. Die einmaligen Hinterbliebenen (Witwenrenten und Waisenrenten) beliefen sich auf rund 800 000 Mark.

Die Aufwendungen für das Seilberfahren einschließlich 2 675 574,98 Mk. für Hausgeld, 1 476 976,27 Mk. für allgemeine Maßnahmen gemäß § 1274 der Reichsversicherungsordnung und 7 836 082,93 Mk. für Kriegswohlfahrtspflege beliefen sich im ganzen auf 37 594 890,75 Mk. An Erkalpleistungen gingen von den Krankenkassen 6 501 700,19 Mk., von den Trägern der Unfallversicherung 16 848,40 Mk. und an sonstigen Erkalpleistungen und Zuschüssen 756 011,57 Mk. ein; die den 41 Versicherungsanstalten durch Seilberfahren und Kriegswohlfahrtspflege erzielten Reinnahmen betrugen demnach 30 320 330,59 Mk. oder 11,35 v. d. Einnahme aus Beiträgen abzüglich der Zusatzmarken.

Die Kosten der Invalidenhauspflege beliefen sich auf 2 111 681,10 Mk. Davon gehen jedoch die unterhaltenen Rentenbeträge mit 613 376,67 Mk. und die sonstigen Erkalpleistungen und Zuschüsse in Höhe von 132 397,18 Mk., zusammen 745 773,85 Mk. ab; die tatsächliche Ausgabe betrug daher nur 1 365 907,25 Mk.

Für Waisenhauspflege wurden von 7 Versicherungsanstalten zusammen 100 025,20 Mk. ausgegeben. Nach Abzug von 2645,18 Mk. an erhaltenen Renten und sonstigen Erkalpleistungen verbleibt demnach eine Reinnahme von 97 380,02 Mk.

An Mehrleistungen nach § 1400 der Reichsversicherungsordnung wurden insgesamt 1 859 718,49 Mark gezahlt.

Die Kosten der allgemeinen Verwaltung stellen sich auf 15 945 836,57 Mk., das sind 60 Mk. von 1000 Mk. der Einnahme aus Beiträgen einschließlich Zusatzmarken und 81 Mk. von 1000 Mk. der gesamten Ausgaben. Die Verwaltungskosten überhaupt betragen 24 156 658,54 Mk. Von 1000 Mk. der Verwaltungskosten überhaupt entfielen auf die allgemeine Verwaltung 660 Mk., auf die Eingehung der Beiträge 121 Mk., auf die Ueberwachung 103 Mk. und auf sonstige Kosten 116 Mk.

Die Einnahmen sämtlicher Versicherungsträger im Geschäftsjahr 1914 betragen 343 390 985,70 Mk., ihre Ausgaben 196 410 406,27 Mark, der Vermögenszuwachs mithin 146 980 580,43 Mk. Seit dem Jahre 1900 zeigt dieser folgende Entwicklung:

1900	83 097 211,17 Mk.
1910	88 047 360,78 "
1912	169 778 715,15 "
1914	146 980 580,43 "

Das Vermögen der Versicherungsanstalten und der für die reichsgerichtlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bestimmte Teil des Vermögens der Sonderanstalten belief sich am Schluß des Berichtsjahres auf 2 393 391 081,24 Mk. Ditem Vermögen (Rohvermögen) standen Schuldverpflichtungen im Gesamtbetrage von 140 918 950,37 Mk. gegenüber, so daß ein Reinerlöb von 2 252 472 130,87 Mk. verblieb.

Zur Reform des Reichsvereinsgesetzes.

Mit unzweideutiger Bestimmtheit hat die Reichsregierung zu erkennen gegeben, daß sie sich in dieser Tagung dem Reichstage eine Novelle zum Reichsvereinsgesetz vorlegen werde, durch die die drückendsten Fesseln für die Arbeitervereine beseitigt werden sollen. Diese Gelegenheit hat die Gesellschaft für Soziale Reformen benützt, um auch für die Land- und Staats- und Gemeindegewerkschaften ein freieres Vereinsrecht zu verlangen. Ihr Vorstand und Ausschuss haben an den Reichskanzler folgende Eingabe gerichtet:

Die Gesellschaft für Soziale Reformen begrüßt die angekündigte Wänderung des Reichsvereinsgesetzes vom 18. April 1908, die den Bereich in den Reichstagsverhandlungen vom Winter 1907/08 und in den Ausführungsbestimmungen der süddeutschen Bundesstaaten ausgesprochenen Bedenken, daß Vereinsvereine, die sich mit den Angelegenheiten des Arbeiterbegriffes befassen, nicht als politische Vereine gelten, allgemein als Reichstagsbeschluss festlegen soll, mit Genehmigung. Diese Befreiung von gewissen hinderlichen Einengungen und Rechtsbindungen darf sich aber nicht nur auf einzelne wirtschaftliche Berufsgruppen beschränken, sondern muß allen sozialen Arbeiter- und Angestelltenvereinen ebenso wie allen beruflichen Arbeiterorganisationen zuteil werden, also auch denjenigen Personengruppen, für deren Vereinsbetätigung im Reichsvereinsgesetz selber oder zufolge der Auslegungsumstände und Ausführungsbestimmungen der Verwaltungs- und Ausführungsvorschriften bestehen, nämlich den Landarbeitern und Dienstboten sowie den Staats- und Gemeindegewerkschaften. Die feingezogene Auslegungserklärung des Herrn Staatssekretärs des Innern bei der Beratung des § 1 des Vereinsgesetzes im Reichstage, daß die öffentlichen Behörden vermöge der Beamtenzucht und vermöge des privaten Vertragsrechts Beamten und vertragsmäßig angestellte Personen von der Teilnahme an bestimmten Vereinen und Versammlungen ausgeschlossen befugt seien, darf ebensowenig dazu führen, den Staats- und Gemeindegewerkschaften die gegenwärtig angelegentlichste Erweiterung der Bewegungsfreiheit der sozialen Berufsorganisationen vorzuenthalten, wie es unter missverständlicher Berufung auf § 21 des Reichsvereinsgesetzes gegenüber den Landarbeitern und Dienstboten zulässig wäre. Die landesrechtliche Sonderstellung der Landarbeiter und Dienstboten durch § 24 des Reichsvereinsgesetzes, über deren grundsätzliche Verrechtlichung oder Nichtverrechtlichung hier nicht gesprochen werden soll, bezieht sich nur auf bestimmte Koalitionsabhandlungen und Verfügungen zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit und findet überdies nur noch in den alten preussischen Provinzen Anwendung. Die Vereinigungsfreiheit als solche wird dadurch nicht berührt: Die Landarbeiter und Dienstboten genießen vielmehr in allen Fragen, die nicht auf die Einstellung oder Verhinderung der Arbeit sich beziehen, das volle Vereinigungsrecht gemäß dem Reichsvereinsgesetz wie alle übrigen Reichsangehörigen. Falls hiergegen bisher irgend noch ein Bedenken vorhanden haben sollte, so hat das Kriegserlebnis des deutschen Volkes und die unerschöpfliche Kampfs- und Opferfähigkeit aller Schichten die Notwendigkeit unüberdäglich bewiesen, den Grundgedanken der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung für alle zu voller praktischer Geltung zu bringen und die Landarbeiter und Dienstbotenvereine nicht länger als soziale Organisationen minderen Rechtes zu behandeln. Es wäre mit der Tatsache, daß die Staats- und Gemeindegewerkschaften die ländlichen Arbeiter mit ihren höchsten Kameraden Schulter an Schulter während der Kriegszeit kämpften und bluten und sich des höchsten Vertrauens der Nation würdig erwiesen, unvereinbar, ihnen bei der Heimkehr in die Friedens-

arbeit, wenn es sich um Wahrung der arbeitstragenden Interessen handelt, die gleiche Bewegungsfreiheit wie den Arbeitern der privaten Gewerbe zu verweigern, unbeschadet der besonderen Regelung des Streikrechts in gemeinnützigen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Betrieben. Auch würde die sozial-rechtliche Schlechterstellung der Landarbeiter die für Deutschland künftig doppelt ernste Gefahr einer steigenden Abwanderung vom Lande in die Stadt nach verschärfen, während im Gegenteil alles gefehlen sollte, der Arbeiterchaft das Leben auf dem Lande anziehungsreicher als bisher zu gestalten.

Aus allen diesen Gründen muß sich die Gesellschaft für Soziale Reformen entschieden gegen jedes Ausnahmegericht zu Ungunsten einer der genannten Arbeitergruppen bei ihrer Betätigung in sozialwirtschaftlichen Berufsorganisationen aussprechen, deren segensreiches Wirken auf die Disziplin und den Gemeinheitsgehalt der großen Massen die Kriegszeit uns erst recht kennen gelehrt hat.

Die gesetzliche Erweiterung und Sicherung der Vereinigungsfreiheit ist nicht nur eine alte Forderung sozialer Gleichberechtigung, sondern auch ein Zeichen des Vertrauens der Regierungen zu den sozialen Selbstverwaltungsträgern der arbeitenden Massen. Nachdem sich die Regierungen, wie es in den feierlichen Erklärungen vor dem Reichstag im August 1915 und im Januar 1916 zu Tage tritt, entschlossen haben, sich zu diesen Grundfragen der Gerechtigkeit und des Vertrauens durch die Tat praktisch zu betheiligen, würde eine möglichst großzügige und rückhaltlose Bewilligung dieses Entschlusses seinen moralischen und politischen Wert noch bedeutend erhöhen.

Gesellschaft für Soziale Reformen.

Staatsminister Dr. Freiber v. Verlepsh, 1. Vorsitzender.

Prof. Dr. E. Franke, 2. Vorsitzender.

Prof. Dr. B. Zimmermann, Geschäftsführer.

Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land.

Die direkte Verbindung zwischen Erzeuger und Verbraucher ist mehrfach in der Kriegszeit in die Erscheinung getreten. Wir erinnern uns daran, in welcher hohem Maße im vorkrieglichen Jahre der Versand von Kartoffeln als Stückgut angenommen hat, so daß beispielsweise in Berlin die Einzelhandlung zeitweilig 90 Prozent des gesamten Stückgutverlades ausgemacht haben und die Eisenbahnverwaltung große Turnhallen und andere Gebäude mieten mußte, um die Ueberfülle der als Stückgut verladene Kartoffeln unterzubringen. Diese Stückgutlieferung ist auch von den ländlichen Tagelöhnern und Arbeitern in einer bisher nicht bekannt gemessenen Weise betrieben worden.

In ähnlicher Weise traf auch das, was hier vom Stückgutverlad der Kartoffeln gesagt wurde, vor dem Versand nach Butte, Speck und allen möglichen Lebensmitteln zu.

Gewandelt es sich bei diesen Sendungen in der Regel um solche Personen, die Familien- oder Bekanntschaftsbeziehungen zu Landwirten haben, so ist es doch erklärlich, daß diese Kreise sich durch ihre Bekanntschaften immer mehr erweitert und dazu beigetragen haben, daß die Brücken zwischen Stadt und Land, hauptsächlich durch die Versorgungskette der Kriegszeit ins Leben gerufen, sich allmählich zahlreicher und breiter ausgestaltet und eine Erleichterung in der Versorgung der großstädtischen Bevölkerung herbeigeführt und das Verhältnis zwischen Stadt und Land gefördert haben.

Ein Vorschlag zu einem weiteren Schritte auf diesem Wege ist kürzlich in einem unter dem Titel „Kriegsfolgen und Lebensmittelversorgung“ von Dr. M. v. Mangoldt veröffentlichten Artikel in der „Frankfurter Zeitung“ gemacht worden. Der Verfasser schlägt, um eine Verbesserung in unserer großstädtischen Lebensmittelversorgung zu erreichen, vor, arbeitslose ländliche Bevölkerung zur städtischen Bevölkerung, die städtische Bevölkerung zu den ländlichen Lebensmitteln zu bringen, und zwar in der Weise, daß die bisher üblichen Ferienkolonien derart ausgebaut werden, daß wenigstens einige Hunderttausend städtischer Kinder für das bevorstehende Sommerhalbjahr, etwa von Ostern ab, aufs Land kämen und dort mit ernährt würden, daß also nicht nur für eine bessere Ernährung dieser Kinder gesorgt, sondern auch die Lebensmittelversorgung der Stadt erleichtert würde. Natürlich ist der Plan nur dort durchführbar, wo ein gewisser ländlicher Ueberfluß an Nahrungsmitteln vorhanden ist und ein reichlicher Lebensmittelverbrauch stattfindet und wo recht wohl ein oder zwei Esser mit durchgebracht werden können, ohne daß dadurch die Menge der in die Stadt abfließenden Lebensmittel wesentlich beeinträchtigt würde. Die Kinder dürften besser in einzelnen Familien untergebracht werden. Die Kosten hätten die einzelnen städti-

igen Familien, in den Fällen der Bedürftigkeit wohl auch ganz oder teilweise gemeinnützige und wohlthätige Einrichtungen oder öffentliche Stellen zu tragen. Für eine Beaufsichtigung der Kinder und die Heberwahrung ihrer Verpflegung wäre natürlich zu sorgen, wobei die ländlichen Lehrer und Geistlichen gern mithelfen würden. Die Säule müßten diese staatlichen Kinder jedenfalls auch auf den Lande besuchen; dabei könnten sie, soweit es in ihren Kräften steht, auch bei den ländlichen Arbeitern mithelfen. Wenn auch mancherlei Bedenken, z. B. wegen des Herauskommens aus dem gewohnten Schulgang usw., gegen den Vorstoß erheben werden könnten, so ist es doch insofern begrüßenswert, als dadurch das förderliche Wohl der Kinder sehr gefördert würde und sie bei einem längeren Kontinentaufenthalt und durch den Anblick an die ländlichen Familien dieses leben und lernen würden. Was ihnen für das spätere Leben von unerschöpfbarem Werte wäre und ihnen Liebe zur Landwirtschaft einpflanzen und eine gerecht Verteilung der Schwermertigkeiten der landwirtschaftlichen Produktion zum Bewußtsein bringen würde. Von dem vaterländischen Gefühl der ländlichen Familien ist andererseits zu erwarten, daß sie überall da, wo es der landwirtschaftliche Betrieb und die Möglichkeit der Vorpflanzung zuläßt, allen die Sand zur Durchführung des genannten Vorstoßes bieten würden, der die Brücke zwischen Stadt und Land zu festigen und zu erweitern und die Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land zu erleichtern wohl geeignet erscheint.

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 28. April 1916.

Vom **Verbands-Adressenverzeichnis** sind noch etwa 100 Exemplare zu haben. Wir richten deshalb an alle Ortsvereine, die noch Verbands-Adressenverzeichnisse wünschen, das Ersuchen, sie sofort zu bestellen, da spätere Münche nicht berücksichtigt werden können. Außerdem bitten wir dringend darum, daß bei den Bestellungen, die an die Adresse des Verbandsführers Kollegen Rudolf Klein, Berlin N.C. 55, Greifswalderstraße 221/22, zu richten sind, der Betrag von 10 Pf. für das Stück in Marken gleich beigelegt wird.

Die **Amtsauer der Vertreter bei den Versicherungsbehörden und Versicherungssträger** ist durch Bundesratsverordnung vom 12. August 1915 zunächst bis zum 31. Dezember 1916 verlängert worden. Da inzwischen in der Kriegslage keine entscheidende Wendung eingetreten ist, hat der Bundesrat durch eine neue Verordnung vom 18. April d. J. den Zeitpunkt, bis zu welchem die Amtsauer der Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber und der Versicherenden bei Versicherungsbehörden und Versicherungssträgern sowie der nicht hängigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts und der Landesversicherungsämter längstens erlirret worden ist, auf den 31. Dezember 1917 festgelegt.

Jeder die **Verpflichtungspflicht der Armierungsarbeiter** hat das Reichsversicherungsamt kürzlich eine endgültige Entscheidung getroffen. Nach dem Erlass vom 7. August 1914 waren sämtliche Armierungsarbeiter als Personen anzusehen, die „freiwillig militärische Dienstleistungen“ im Sinne des § 1393, Ziffer 2, der Reichsversicherungsordnung, verrichten und deshalb Beitragsfreiheit genießen. Das Reichsversicherungsamt aber hat sich in der erwähnten Entscheidung dahin ausgesprochen, daß für die Armierungsarbeiter Beitragsfreiheit nicht in Anspruch genommen werden kann. Die Beiträge müssen daher nachentrichtet werden. Wegen der Rückentrichtung für bereits entlassene Arbeiter soll eine besondere Anweisung erfolgen. Für die augenblicklich noch beschäftigten Armierungsarbeiter ist die Beitragszahlung für die ganze Dauer der Beschäftigung alsbald zu regeln. Das Reichsversicherungsamt hat in seiner Entscheidung anerkannt, daß die Rückentrichtung im vorliegenden Falle ohne Berücksichtigung des Arbeitstages erfolgt. Die Beiträge sind deshalb von Arbeitgeber voll zu entrichten, die Versicherenden müssen sich ab dem Abzug der auf sie entfallenden Beträge vom Lohn auch für die rückwirkende Zeit gefallen lassen. Zur Vermeidung von Härten kann der Abzug in Teilbeträgen erfolgen. Wo sich Zweifel über die Durchführung der Maßnahme einstellen, soll die Fabrikabteilung des Kriegsministeriums um Auskunft angegangen werden.

Selbstverständlich handelt es sich hier nur um die **Armierungsarbeiter**, d. h. um Leute, die, ohne in einem militärischen Verhältnis zu stehen, sich freiwillig zu solchen Arbeiten gemeldet haben, nicht etwa um Armierungssoldaten.

Für die **Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer** an ihren alten Platz hat sich kürzlich die Handelskammer zu Gumburg in folgender Erklärung ausgesprochen:

Die zahlreichen Einberufungen von Angestellten und Arbeitern zum Weerdienst haben für viele Betriebe die Einstellung von Hilfskräften notwendig gemacht. Um nun den Kriegsteilnehmern bei ihrem Fortien Dienst für das Vaterland die Sorge für ihren Erwerb nach ihrer Rückkehr aus dem Felde zu ersparen, ist es eine Dankeschuld der Arbeitgeber, ihnen die Möglichkeit offen zu lassen, wieder ihre früheren Stellungen einzunehmen. Deshalb und um spätere Härten gegenüber den Ersatzkräften zu vermeiden, sollte jede Firma ihren Ausschließkräften eröffnen, daß die von ihnen zurzeit eingenommenen Stellen für die Zeit nach dem Friedensschluss den im Felde lebenden früheren Angestellten vorbehalten werden.

Das ist ein vernünftiger Standpunkt, der hoffentlich allgemein geteilt wird. Die Sachlage aber bleibt, daß auch danach gehandelt wird. Tann dürfte auch die Lösung der Frage der Frauennarbeit nach dem Kriege nicht allzu viele Schwierigkeiten bereiten.

Höchstpreise für Wohnungen. Die außerordentliche Lage lieft während des Krieges mit ihrem Zuflut an Militärpersonen und deren Angehörigen hat den Gouverneur des Reichskriegshafens veranlaßt, für die Stadt die Regelung der Wohnungspreise vorzunehmen. Nachdem durch eine Ausnahme vom 15. Oktober 1915 nachgewiesen war, daß nur 0,5 Prozent aller Wohnungen freibleiben und die damals schon herrschende Wohnungsnol sich inzwischen noch vergrößert hatte, waren die Mietpreise ständig gestiegen. Um der weiteren Ausnutzung dieses Zustandes vorzubeugen, sind Höchstpreise für Wohnungen festgelegt, und zwar nach dem Stande vom 1. März 1916. Die Verordnung sieht davon ab, Kündigungen seitens des Hauseigentümers einzudrängen oder zu verbieten. Das war überflüssig, da nach den Bestimmungen von dem neuen Mieter kein höherer Preis verlangt werden darf, als von dem alten. Dagegen ist dem Hauseigentümer die Möglichkeit belassen, Mietern, mit denen er aus anderen Gründen anzufrachten ist, zu kündigen. Eine ähnliche Regelung besteht bereits im Reichsbereich der Norddektion. Die Verordnung lautet:

- Auf Grund des § 9b des Besatzungs-Zustands-Gesetzes bestimmte ich daher folgendes:
1. Als Miethöchstpreise für alle unmobilierten und mobilierten Wohnungen, Zimmer und Wohngefasse samt Zubehör ist bis auf weiteres der Preis maßgebend, der am 1. März 1916 dafür rechtsverbindlich war. Für Wohnungen usw., die am 1. März nicht vermietet waren, darf kein höherer Preis verlangt werden, als er nach diesem Grundsatze angemessen ist.
 2. Jede Erhöhung dieses in Ziffer 1 bezeichneten Mietpreises und jede höhere andere Auflage an den Mieter, als sie am 1. März 1916 bestand, z. B. in der Form von Beiträgen für Treppeneinrichtung, Treppeneinrichtung, Zentralheizung, Warmwasserbereitung und ähnlichem ist verboten, gleichgültig, ob sie dem jetzigen oder einem späteren Mieter gegenüber eintreten soll.
 3. Unter das Verbot fällt sowohl die Forderung solcher erhöhter Leistungen wie auch deren Annahme und ihre Gewährung in irgendwelcher Form, z. B. durch Verprechen von Geschenken, von besonderen Vergünstigungen u. dergl.
 4. Anwiderrhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
 5. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Auf die **drohende Wohnungsnot** weisen verschiedene Erhebungen hin, die von einzelnen größeren Städten angefertigt worden sind. So veröffentlicht das Statistische Amt der Stadt Köln Tabellen vom 1. Juli bis 30. September 1915. In dieser Zeit war die Bautätigkeit überstet gering. In der Gesamtheit der Städte — mit Ausnahme der Angaben von Mainz, die sich zum Vergleich nicht eignen, sowie von Barmen, Dortmund, Duisburg, Bielefeld, Posen, Mannheim und München (Mähr.), von denen die vorläufigen bezw. diesjährigen Angaben fehlen — wurden nur 557 Wohngebäude errichtet gegen 1800 im gleichen Viertel des Vorjahres, und der Zuwachs an Wohnungen betrug in derselben Zeit nur 3388 gegen 11 611!

Auch die alljährlich erscheinende Wohnungsübersicht der Stadtverwaltung von Erfurt stellt fest, daß von den im Oktober 1915 verfügbaren

31 591 Wohnungen nur 222 leer standen. Das sind 0,70 Proz., während die Zahl im vorhergehenden Jahre noch 414, d. h. 1,23 Proz. betragen hat.

Wenn man bedenkt, daß nach dem Kriege aus den verschiedensten Gründen zahlreiche Familien kleinere Wohnungen mieten werden, als sie bisher inne hatten, daß also die Nachfrage nach kleinen Wohnungen und damit der Preis dafür erheblich steigt, so ergibt sich daraus von selbst die Notwendigkeit, daß schon jetzt Maßnahmen getroffen werden, um einem drohenden Mangel an kleiner preiswerten Wohnungen vorzubeugen. Das liegt auch im Interesse einer gesunden Bevölkerungspolitik, die zu fördern eine der Hauptaufgaben von Reich und Staat sein muß.

Die **Lehrlingsnot im Handwerk**, die schon früher viel beklagt wurde, ist in der Kriegszeit zu bedrohlicher Höhe angewachsen. Der jetzt vorliegende Geschäftsbericht der Handwerkskammer zu Berlin verbreitet sich darüber in sehr bemerkenswerter Weise. Es besteht, wie darin ausgeführt wird, zurzeit ein überaus großer Mangel nicht nur an Gehilfen, sondern auch an Lehrlingen, während sonst bei der Schulentlassung doch wenigstens ein Teil der ins Erwerbsleben übertretenden Knaben dem Handwerk sich zuwandte, ist dieses Jahr eine ganz erschreckende Abnahme des Neuzugangs von Lehrlingen zu beklagen. Die starke Nachfrage nach jugendlichen Arbeitern für alle möglichen Zwecke und Berufe bietet auch ungelerten Kräften die Möglichkeit, rasch eine Stelle zu bekommen, für die sofort ein verhältnismäßig hoher Lohn bezahlt wird. Das ist nicht nur für viele Eltern, sondern auch für die Knaben sehr verlockend. Verdient der Junge gleich nach der Schulzeit, so braucht er nicht nur keine Unterstützung von den Eltern mehr, er kann unter Umständen sogar noch die Eltern, vielfach nur die Mutter oder die Geschwister, unterstützen und das ist zur jetzigen Zeit, wo der Vater vielleicht im Felde steht, das ausschlaggebende Moment. Dieses Streben hat ja eine böse Keckseite, auf die die Eltern hingewiesen werden müssen. Die Verhältnisse des Arbeitsmarktes gehen mit dem Fehlen einer ähnlichen Veränderung entgegen. Die Verdienstmöglichkeiten nehmen gerade für die Kreise, die zurzeit besonders bedrängt sind, nicht nur sehr rasch und stark ab, sondern der Verdienst selbst geht ganz erheblich für ungelernete Arbeiter zurück. Es wird ein solches Ueberangebot von ungelerten und angelehrten Arbeitskräften vorhanden sein, daß eine große Arbeitslosigkeit gerade für die Arbeiterkategorie eintreten muß. Wegen dieser trüben Zukunftsaussichten sollten es sich alle Eltern, die jetzt ihren Sohn in das Erwerbsleben hinauslassen müssen, wohl überlegen, ob es nicht zu ermöglichen ist, ihren Jungen einem Handwerk zuzuführen, wo er eine ordentliche Lehre durchmacht, anstatt ihn sofort ohne Lehre verdienen zu lassen. Neben dem Eltern dürfte es auch Aufgabe der Schulleiter sein, ernstlich die Jugend auf den Vorteil hinzuweisen, den eine ordnungsmäßige Lehre im Handwerk unter allen Umständen verbirgt.

Auf dem **Gebiete der Sozialversicherung** wird jetzt in Schweden nach Mitteilungen der „Intern. Korresp.“ gleichzeitig mit einer tatkräftigen Arbeit zur Entwicklung und Stärkung des Landes gegen äußere Feinde eine bedeutende Tätigkeit entfaltet, um durch eine vollständige Reformierung der sozialen Gesetzgebung die Wehrkraft des Volkes auch nach innen zu stärken. Die hierbei in Betracht kommenden Gesetze beziehen sich auf Unfallversicherung sowie auf obligatorische Kranken- und Arbeitslosenversicherung. Die Vorarbeiten zum Unfallversicherungsgesetz sind soweit gediehen, daß die betreffende Vorlage in nächster Zeit dem Parlament vorgelegt werden kann. Man erwartet, daß der Umzug des Gesetzes keine Schwierigkeiten im Wege stehen wird und daß es Anfang nächsten Jahres in Kraft treten wird. In bezug auf die Vorlage ist zu bemerken, daß das Gesetz auf alle Lohnarbeiter und besoldete Personen mit Ausnahme von Kindern unter zwölf Jahren sowie von im Staatsdienst angestellten Personen und einigen anderen Gruppen, für die schon in anderer Weise gesorgt ist, Anwendung finden soll. Die Regierung beabsichtigt, die Wirksamkeit des Gesetzes einen weiteren Spielraum zu verleihen, als von dem zuständigen Komitee vorgelesen wurde. Sie will die Anwendung des Gesetzes auch auf Personen mit einem Jahresgehalt von über 5000 Kr. mit der Begründung, daß viele solcher Personen, z. B. Techniker, Schiffskapitäne usw., Berufen angehörend, deren Gefahr und Verantwortung in keinem Verhältnis zu der Entlohnung stehen.

